

Civilprozeßes ist der Anwalt zur Einforderung seiner Gebühren im Allgemeinen schon nach Vornahme der einzelnen, dem Gebührenansatz unterliegenden, Handlung berechtigt.

§. 4.

Die Erhebung oder auch nur Einforderung von Gebühren nach Ansätzen über oder außer der Taxe oder über den von der Behörde festgesetzten Betrag zieht, außer der Verbindlichkeit zur Zurückzahlung des vorschristswidrig Erhobenen, Disciplinar-Strafe nach sich.

§. 5.

Diese Strafe richtet sich nach der Größe des vorschristswidrig Erhobenen oder Eingeforderten und besteht in einem Verweise oder in einer Geldbuße von 5 Fl. bis 35 Fl. resp. 3 Tblr. bis 20 Tblr.

Bei wiederholten Rückfällen tritt Excommunication, und nach Befinden Remotion ein.

§. 6.

Verträge der Anwälte mit ihren Gewaltgebern über höhere Gebühren, Diäten und Reisewosten erfordern zur Abgabbarkeit die richterliche Genehmigung; doch kann das freiwillig Mehrbezahlte nicht zurückgefordert werden.

§. 7.

Den Gegenstand der Rechtsache, in welcher der Anwalt dient, darf derselbe von seinem Gewaltgeber weder ganz, noch zum Theil käuflich oder sonst an sich bringen.

§. 8.

Dem Gewaltgeber ist es gestattet, dem Anwalte freiwillig eine Vergütung über die tagordnungsmäßige zu lassen.

§. 9.

Jeder Vertrag, wodurch sich ein Anwalt von seinem Gewaltgeber eine Belohnung seiner Bemühungen vor oder während des Rechtsstreits, außer den tagmäßigen Deferviten, bedingt — namentlich für den Fall des Siegs (*palmarium*) oder hinsichtlich eines Theils der im Prozeße befangenen Sache (*quatuor litis*) — ist nichtig und berechtigt, das bereits Gegebene zurückzufordern.

§. 10.

Außerdem muß der Anwalt das Doppelte des nach dem vorigen § vorschristswidrig Versprochenen oder Geleisteten als eine von seiner Disciplinar-Behörde auszusprechende Strafe an die Armenkasse seines Wohnorts erlegen.